

Regulativ

betreffend

die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen an die Erziehungsdirektion.

(§§ 24, 30, 41, 268 und 272 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859.)

Vom 9. Februar 1881.

§ 1. Die Kanzlei der Erziehungsdirektion wird den Bezirkschulpflegern zu Händen der Gemeinds- und Sekundarschulpflegern alljährlich gegen Ende des Unterrichtsjahres die vom Erziehungsrathe festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung in Doppel zustellen.

§ 2. Die Gemeinds- und Sekundarschulpflegern haben jeweilen vor Ende des Schuljahres die beiden erhaltenen Formulare gehörig auszufüllen und spätestens bis 1. Mai der Bezirkschulpflege einzusenden.

§ 3. Die Vorsteher von Privatinstitutionen oder Privatschulen (inbegriffen die von Gemeinden, Vereinen oder Privaten gestifteten Handwerkerschulen, Rettungshäuser für verwahrloste Kinder, Kleinkinderschulen u. dgl., §§ 267—273 des Unterrichtsgesetzes) haben ebenfalls alljährlich bis 1. Mai den Bezirkschulpflegern nach übermitteltem Schema einen Bericht über den Stand ihrer Institute einzugeben.

§ 4. Die Bezirkschulpflegern haben dieses Material nöthigenfalls ergänzen zu lassen und hierauf der Erziehungsdirektion zur Er-

möglichkeit sofortiger Benutzung für Abfassung des Generalberichtes bis spätestens den 15. Mai je eine der beiden Tabellen einzusenden.

§ 5. Neben diesen tabellarischen Jahresberichterstattungen haben die Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen je zu drei Jahren um (zum ersten Male im Jahre 1881) einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

- 1) Urtheile über den Gang der einzelnen Schulen bezw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmäßigkeit der Lehrmittel u. s. f.).
- 2) Mittheilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen u. s. f.).
- 3) Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.
- 4) Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrpersonals.
- 5) Bericht über die Handhabung der Gesetze und Reglemente (Schulordnung, Absenzenordnung u. s. f.).
- 6) Mittheilungen über den Gang der Arbeitsschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung u. s. f.).
- 7) Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale u. s. f.).
- 8) Allfällige Bemerkungen über die in § 3 aufgeführten Schulen.
- 9) Mittheilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
- 10) Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

§ 6. Die in § 5 genannten Berichte der Gemeinds- und Sekundarschulpflegen sind jeweilen bis 1. Mai der Bezirksschulpflege, die Berichte der Bezirksschulpflegen bis 1. Brachmonat der Direktion des Erziehungswesens einzureichen.

§ 7. Die Bezirksschulpflegen haben die Verabschiedung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindschulpflegen bis spätestens den 15. Brachmonat jedes Jahres vorzunehmen und der Direktion

des Erziehungswezens bis spätestens den 1. Heumonat über ihre Beschlüsse, insbesondere über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten:

- 1) Allfällige Bezeichnung der Schulen, bezw. Schulabtheilungen, welche von der Bezirksschulpflege als „ungenügend“ censirt wurden.
- 2) Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten.
- 3) Zahl der von der Bezirksschulpflege gehaltenen Sitzungen, sowie der Besuche jedes einzelnen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Schulen.

§ 8. Gegenwärtiges Regulativ, durch welches die Verordnung betreffend die Jahresberichterstattung der Schulbehörden vom 22. August 1867 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen mitzutheilen.

Zürich, den 9. Februar 1881.

Namens des Erziehungsrathes,

Der Direktor des Erziehungswezens:

Bollinger.

Der Sekretär:

Grob.